



Steyregg, 17.12.2024

KUNDMACHUNG

ABFALLORDNUNG

Gemäß § 94 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 i.d.g.F. wird kundgemacht:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Steyregg vom 17. Dezember 2024, mit der eine Abfallordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.

(2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.

(3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).

(a) **Grünabfälle**: natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;

(b) **Biotonnenabfälle**:

- feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
- andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste, ausgenommen Knochen), sofern sie einer dafür

geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;

- Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

(4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.

(5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung**: Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2

Öffentliche Abfallabfuhr und Abholbereich

(1) Die Stadtgemeinde Steyregg betreibt für die regelmäßige Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet anfallenden Hausabfälle eine öffentliche Abfallabfuhr. Der Abholbereich für die Sammlung der Hausabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahmen der im Anhang 1 aufgelisteten Grundstücke, welche mittels Müllsäcke entsorgen und an die nächste vom Müllabfuhrwagen befahrene Straße bringen. Auch für den Sonderbereich gelten die im § 6 festgelegten Abfuhrtermine.

(2) Für sperrige Abfälle besteht eine Abgabemöglichkeit im Altstoffsammelzentrum zu den Öffnungszeiten. Überdies kann eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung gegen Entrichtung der Gebühren gem. Abfallgebührenordnung Steyregg erfolgen.

(3) Die Stadtgemeinde Steyregg betreibt für die regelmäßige Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle eine öffentliche Abfallabfuhr. Der Abholbereich für die Sammlung der Biotonnenabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der im Anhang 1 aufgelisteten Grundstücke.

(4) Die Stadtgemeinde Steyregg betreibt für die regelmäßige Sammlung der im Gemeindegebiet anfallenden haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle keine öffentliche Abfallabfuhr.

(5) Die Stadtgemeinde Steyregg kann sich zur Erfüllung der Aufgaben Dritter bedienen und mit diesen privatrechtliche Vereinbarungen über die Sammlung und Abfuhr von Abfällen abschließen.

§ 3

Pflichten der Abfallbesitzer

(1) Hausabfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen. Im Sonderbereich sind Hausabfälle an die nächste vom Müllabfuhrwagen befahrene Straße zu bringen.

(2) Sperrige Abfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zum Altstoffsammelzentrum zu bringen, bei Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.

(3) Biotonnenabfälle sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen, ansonsten zur Kompostierungsanlage Mairhofer, Mittertreffling 8, 4209 Engerwitzdorf oder in das Altstoffsammelzentrum Steyregg, Linzer Straße 50, 4221 Steyregg zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

Grünabfälle sind zur Kompostierungsanlage Mairhofer, Mittertreffling 8, 4209 Engerwitzdorf oder in das Altstoffsammelzentrum Steyregg, Linzer Straße 50, 4221 Steyregg zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

§ 4 Abfallbehälter

(1) Für die Lagerung der **Hausabfälle**, **Biotonnenabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Kunststoffsäcke 60 Liter.....	EN 13592
Kunststoffsäcke 90 Liter.....	EN 13592
Kunststofftonne 60 Liter.....	EN 840-1
Kunststofftonne 90 Liter.....	EN 840-1
Kunststofftonne 120 Liter.....	EN 840-1
Kunststofftonne 240 Liter.....	EN 840-1
Kunststoffcontainer 770 Liter.....	EN 840-3
Kunststoffcontainer 1100 Liter.....	EN 840-3
Biosäcke 10 Liter.....	EN 13592

(2) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle und Biotonnenabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft. Die Abfallbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer, beim Bauhof der Stadtgemeinde Steyregg, Mauthausener Straße 26, 4221 Steyregg, abzuholen.

(3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass
1. sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und

2. durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

(4) Verunreinigungen von Behältern für Biotonnenabfälle – Fehlwürfe In Abfallbehältern für Biotonnenabfälle dürfen nur Stoffe gem. § 2 Abs. 3, lit. b) entsorgt werden. Enthält ein Abfallbehälter für Biotonnenabfälle augenscheinlich andere Materialien als die, für die dieser Behälter vorgesehen ist („Störstoffe“ wie z. B. Plastikverpackungen oder –säcke), sodass dessen Inhalt nicht mehr für die aerobe oder anaerobe Behandlung geeignet ist, können die eingeworfenen Abfälle nicht mehr als „Biotonnenabfälle“ angesehen und als solche verwertet werden. Abfall in Abfallbehältern für Biotonnenabfälle mit diesem Störstoffanteil sind den festen Siedlungsabfällen, die in Haushalten üblicherweise anfallen (Hausabfall gemäß § 2 Abs. 4 Z9 Oö. AWG 2009) zuzuordnen. Diese Abfälle sind als Hausabfall im Zuge der Sonderentleerung unter Vorschreibung der dafür laut gültiger Abfallgebührenordnung vorgesehenen Kosten abzuholen und zu entsorgen, wenn innerhalb eines Kalenderjahres bereits eine Verwarnung beim ersten Verstoß erfolgt ist.

§ 5

Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für Hausabfälle ist so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

<u>Haushaltsgröße:</u>	<u>Mindestbehältervolumen pro Woche</u>
1-Personen-Haushalt.....	5 Liter
2-Personen-Haushalt.....	8,5 Liter
3-Personen-Haushalt.....	11,3 Liter
4-Personen-Haushalt.....	13,5 Liter
5-Personen-Haushalt.....	15 Liter

Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke (gegen Entgelt) beim Gemeindeamt abgeholt werden.

Für das 2-, 4- bzw. 6-wöchentliche Abfuhrintervall erhöht sich das erforderliche Mindestvolumen jeweils aliquot.

Für Gaststätten und sonstige gewerbliche Betriebe wird das Minimum an benötigtem Behältervolumen bei 2-wöchentlicher Abfall-Abfuhr wie folgt festgesetzt:

- Gaststätten bis 50 Sitzplätze: 180 Liter, jede weiteren 10 Sitzplätze je 20 Liter zusätzlich
- Sonstige gewerbliche Betriebe bis zu 10 Bediensteten 90 Liter, pro weiteren Arbeitnehmer 10 Liter zusätzlich

§ 6

Abfuhrtermine

(1) Die Sammlung der Hausabfälle durch die Gemeinde (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt 2-, 4-, oder 6-wöchentlich.

(2) Die Abgabe der sperrigen Abfälle ist beim Altstoffsammelzentrum Steyregg, Linzer Straße 50, 4221 Steyregg zu den Öffnungszeiten möglich. Darüber hinaus kann eine Sammlung und Abfuhr von sperrigen Abfällen durch die Gemeinde über Anforderung und Vereinbarung kostenpflichtig nach Aufwand gem. Gebührenordnung bzw. Voranschlag erfolgen.

(3) Die Sammlung der Biotonnenabfälle erfolgt durch die Gemeinde (bzw. durch einen beauftragten Dritten) wöchentlich.

(4) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle und der Biotonnenabfälle werden rechtzeitig mittels Amtsblatt der Stadtgemeinde Steyregg bekanntgegeben.

(5) Die Abfallbehälter sind den verschiedenen Abfuhrintervallen entsprechend mit verschiedenfarbigen Aufklebern, welche am Stadtamt zu beziehen sind, zu markieren und von den Liegenschaftseigentümern rechtzeitig, spätestens jedoch um 06:00 Uhr früh am jeweiligen Tag der Abfuhr, zur Sammlung bereitzustellen.

§ 7

Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten, Elisabeth und Martin Mairhofer, Mittertreffling 8, 4209 Engerwitzdorf welche eine Kompostierungsanlage mit dem Standort Mittertreffling 8, 4209 Engerwitzdorf zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreibt.

§ 8

Anzeigepflicht

Vermeehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen. Die Änderung des Abfuhrintervalls ist jeweils zum Quartalswechsel möglich und muss spätestens 2 Wochen vorher beim Gemeindeamt gemeldet werden.

§ 9

Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10
Gebühren und Beiträge

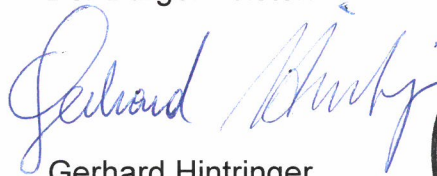
Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11
Inkrafttreten

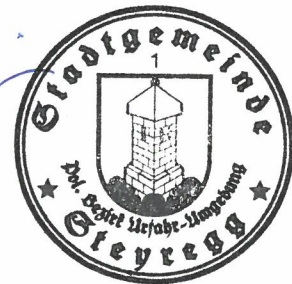
(1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch mindestens zwei Wochen kundgemacht und tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 09. November 2023 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Gerhard Hintringer



Angeschlagen am: 17.12.2024

Abgenommen am: 02.01.2025

Anhang 1 zur Abfallordnung Steyregg – Sonderbereich

Grundstück	Katastralgemeinde	Adresse
Gst. Nr. 385/3	KG Pulgarn	Hasenberg 12a, 4221 Steyregg
Gst. Nr. 404/3	KG Pulgarn	Hasenberg 17, 4221 Steyregg
Gst. Nr. .48/2	KG Pulgarn	Hasenberg 22a, 4221 Steyregg
Gst. Nr. 47	KG Pulgarn	Hasenberg 24, 4221 Steyregg
Gst. Nr. 34	KG Pulgarn	Hasenberg 25, 4221 Steyregg
Gst. Nr. 22	KG Lachstatt	Holzwinden 34, 4221 Steyregg
Gst. Nr. 56	KG Lachstatt	Lachstatt 19, 4221 Steyregg
Gst. Nr. 59	KG Lachstatt	Lachstatt 22, 4221 Steyregg
Gst. Nr. .71	KG Lachstatt	Lachstatt 26, 4221 Steyregg
Gst. Nr. 1090/2	KG Lachstatt	Lachstatt 36, 4221 Steyregg
Gst. Nr. 107	KG Steyregg	Obernbergen 14, 4221 Steyregg
Gst. Nr. 1556/1	KG Lachstatt	Plesching 26c, 4040 Steyregg
Gst. Nr. 265/3	KG Pulgarn	Pulgarner Str. 27, 4221 Steyregg
Gst. Nr. 109	KG Steyregg	Windegg 44, 4221 Steyregg
Gst. Nr. 607	KG Steyregg	Windegg 45, 4221 Steyregg
Gst. Nr. 604/4	KG Steyregg	Windegg 46, 4221 Steyregg
Gst. Nr. 595/2	KG Steyregg	Windegg 47, 4221 Steyregg
Gst. Nr. 559/3	KG Steyregg	Windegg 48, 4221 Steyregg

Sammelstellen für die Entsorgung im Sonderbereich sind bei folgenden Liegenschaften eingerichtet:

gegenüber Liegenschaft Windegg 54
gegenüber Liegenschaft Hasenberg 22
bei der Liegenschaft Lachstatt 36
bei der Liegenschaft Holzwinden 33
bei der Liegenschaft Pulgarner Straße 25